



6 KLS 10/09

## Beschluss

In der Strafsache gegen

1.) D [redacted] W [redacted]  
geboren [redacted]

zur Zeit JVA Neumünster, Boostedter Straße 30, 24534 Neumünster,

- Verteidiger:

1. Rechtsanwalt Gerald Goecke, Hamburger Chaussee 75, 24113 Kiel (12 61 08 goe-be);
2. Rechtsanwalt Uwe Bartscher, Hamburger Chaussee 75, 24113 Kiel (07 40 09 go-be) –

2.) H [redacted] A [redacted]  
geboren [redacted]

zur Zeit JVA Neumünster, Boostedter Straße 30, 24534 Neumünster,

- Verteidiger:

1. Rechtsanwalt Dr. Michael Gubitz, Eichhofstraße 14, 24116 Kiel (G 6378/08);
2. Rechtsanwalt Dr. Wolf-Rüdiger Molkentin, Bergfriede 10, 24235 Laboe (5W/09) –

3.) N [redacted] W [redacted]  
geboren [redacted]

zur Zeit JVA Kiel, Faeschstr. 12, 24114 Kiel,

- Verteidiger:

1. Rechtsanwalt Jan Smollich, Südergraben 47, 24937 Flensburg (02123-08/ch);
2. Rechtsanwalt Tino Kresse, Südergraben 47, 24937 Flensburg -

Die Beanstandung des Angeklagten [redacted] W [redacted] vom 2.2.2010, der sich die Angeklagten A [redacted] und W [redacted] sowie auch die beiden Angeklagten des abgetrennten Verfahrens angeschlossen haben, gegen den Vorhalt des Vorsitzenden aus der polizeilichen Vernehmung der Zeugin W [redacted] vom 2.12.2008 wird zurückgewiesen und ein entsprechender Vorhalt für zulässig erklärt.

### Gründe:

Der Vorhalt von Inhalten aus der polizeilichen Vernehmung der Zeugin W [redacted] ist nicht unzulässig.

Der Inhalt der polizeilichen Vernehmung der Zeugin W [redacted] vom 2.12.2008 ist verwertbar, sodass für ein Beweiserhebungsverbot schon kein Raum besteht.

Tatsachen, die eine Verwertung der Angaben der Zeugin W [ ] bei ihrer polizeilichen Vernehmung vom 2.12.2008 verbieten würden, konnten schon unter Zugrundelegung der Aussage der Zeugin W [ ] vom 19.11.2009 nicht festgestellt werden. Insbesondere konnte kein Sachverhalt festgestellt werden, der einen Verstoß gegen § 136 a StPO darstellt.

Verbotene Vernehmungsmethoden sind vorliegend nicht zu erkennen.

1. Es wurde kein unzulässiger Zwang (§ 136 a Abs. 1 S. 2 StPO) angewendet.

a) Am Tage ihrer Vernehmung wurde die Zeugin W [ ] – zusammen mit mehreren Mitarbeitern der Firmengruppe M [ ] – im Rahmen der Durchsuchung der Firmenräumlichkeiten [ ] in Flensburg am 02.12.2008 angetroffen. Dabei wurden die Mitarbeiter von bewaffneten Polizeibeamten mit verdeckten Gesichtern unter anderem aufgefordert die Computer nicht anzufassen. Ausweislich der Angaben der die Durchsuchung leitenden Staatsanwältinnen sollten die angetroffenen Mitarbeiter bis zum Trennen der Server vom Netz vorläufig festgenommen werden, um einen eventuellen Zugriff auf die zu sichernden Daten zu verhindern, nach der Trennung der Server vom Netz seien die vorläufigen Festnahmen wieder aufgehoben worden.

Die Zeugin W [ ] durfte nach Eintreffen der Beamten in den Firmenräumlichkeiten nach eigenen Angaben nicht telefonieren und nicht die Tastatur anfassen, was aus ihrer Sicht noch nachvollziehbar gewesen sei. Es hätten zwei bis drei „maskierte SEK-Beamte“ im Raum gestanden. Nachher seien dann die meisten weggefahren, da habe man sich dann etwas freier bewegen und auch Kaffee kochen können.

Nach einiger Zeit des Wartens wurde die Zeugin ihren eigenen Angaben zufolge durch die Polizei mit einem Polizeifahrzeug zur Polizeiwache gefahren. Während dieser Zeit sei ihr nicht mitgeteilt worden, dass sie gehen könne. Sie habe nicht den Eindruck gehabt, gehen zu können, sie habe aber auch nicht danach gefragt. Ihr sei auch nicht angeboten worden, selbst mit ihrem Pkw zum Polizeigebäude zu fahren. Vielmehr sei ihr auf ihre Frage, ob sie mit dem eigenen Wagen fahren könne, von einem „netten“ Polizeibeamten mitgeteilt worden: „Wir haben einen Wagen, der bringt Sie dann dahin und wieder zurück zu Ihrem.“ Ihr sei von niemandem gesagt worden, sie müsse jetzt aussagen. Dennoch habe sie auf Grund des Wartens und Mitnehmens nie das Gefühl gehabt, nicht aussagen zu müssen.

Im Polizeigebäude wartete die Zeugin zeitgleich mit mehreren Mitarbeitern der Firma noch einige Zeit (höchstens 1½ Stunden) und erhielt auf Nachfrage etwas zu trinken, bevor sie von einem Polizeibeamten, den sie als freundlich beschrieb, vernommen wurde. Vor Be-

ginn der Vernehmung, die für eine Rauchpause unterbrochen worden sei, wurde sie als Beschuldigte unter anderem darüber belehrt, dass es ihr frei stehe vor der Vernehmung Rücksprache mit einem Anwalt zu nehmen sowie darüber, dass es ihr als Beschuldigte freistehe überhaupt keine Angaben zu machen.

b) Vor diesem Hintergrund vermag die Kammer die Anwendung unzulässigen Zwanges (§ 136 a Abs. 1 S. 2 StPO) nicht zu erkennen.

aa) Die Zeugin mag – auch wenn es ihr nicht ausdrücklich erklärt worden war – festgenommen worden sein. Die Festnahme war indes noch vor der Vernehmung beendet worden. Auch wenn die Zeugin in den Firmenräumlichkeiten die gesamte Zeit das Gefühl gehabt haben mag, nicht gehen zu dürfen, musste ihr jedenfalls nach dem Verlassen des Firmengebäudes und beim Warten in einem offenen Raum bei der Polizei bewusst sein, dass sie nicht etwa gegen ihren Willen dort zu bleiben hatte. Spätestens nach der Belehrung nach §§ 163 a Abs. 4, 136 StPO musste der Zeugin die Freiwilligkeit ihres Tuns bewusst sein.

bb) Die faktische Festnahme der Zeugin in den Firmenräumlichkeiten wirkt sich auch nicht etwa dergestalt aus, dass sie – weil zu keinem Zeitpunkt das Ende der Festnahme ausdrücklich erklärt wurde – während der Vernehmung fort dauerte. Durch die unter lit. a) beschriebenen räumlich- situativen Veränderungen, den nicht unerheblichen Zeitablauf während des Wartens in den Räumlichkeiten der Polizei sowie die Belehrung der Zeugin als Beschuldigte lag auch aus Sicht der Zeugin eine Zäsur vor, die eine Fortwirkung ausschließt.

cc) Unabhängig hiervon ist nicht der subjektive Eindruck der Zeugin entscheidend. Maßgeblich sind vielmehr die objektiven Umstände, nicht der irrige Glaube des Beschuldigten, er befinde sich in einer Zwangslage (Meyer-Goßner, StPO, 52. Auflage, § 136 a Rn. 20). Solche objektiven Umstände lagen wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt nicht vor.

dd) Zudem greift ein Verwertungsverbot nur ein, wenn der Zwang gezielt zur Herbeiführung einer Aussage angewendet wird (KK-Diemer, StPO, 6. Auflage 2008, § 136 a Rn. 29). Liegen nur fahrlässige Fehlleistungen bzw. Fehlinformationen der Ermittlungsbe-

amten vor, fehlt es an einem gezielten Einsatz unzulässiger Mittel (BGH v. 21.05.2004 – 1 StR 170/04). Für eine derart gezielte Anwendung sind keine Anhaltspunkte ersichtlich.

ee) Anders als die Verteidigung meint, folgt auch aus der Entscheidung des LG Bremen v. 23.6.1995 (StrafV 1995, 515) nichts anderes. Der Angeklagte in dem Verfahren des LG Bremen, um dessen Angaben es in der zitierten Entscheidung geht, wurde festgenommen. Ihm wurde mitgeteilt er sei zur Vernehmung beim Kriminalkommissariat vorläufig festgenommen. Im Polizeihaus angekommen musste der Angeklagte die mitgeführten persönlichen Gegenstände abgeben, wurde in eine Zelle verbracht, musste dort seine Kleidung ablegen und wurde anschließend vorgeführt. Sodann wurde begonnen den Angeklagten als Zeugen (!) zu belehren und zu vernehmen. In den Vernehmungspausen wurde der Angeklagte weiter in einer Zelle verwahrt. Eine vorsorgliche Belehrung über seine Rechte als Beschuldigter erfolgte erst zwölf Stunden nach Eintreffen im Polizeihaus. Der Sachverhalt, der der Entscheidung des LG Bremen zu Grunde lag, ist mit dem Sachverhalt in diesem Verfahren folglich nicht vergleichbar.

2. Der Zeugin wurde auch kein gesetzlich nicht vorgesehener Vorteil versprochen (§ 136 a Abs.1 S. 3 StPO).

Nach ihren eigenen Bekundungen wurde der Zeugin durch den Beamten, der sie auch vernommen habe, bedeutet: „Es wäre gut, wenn Sie aussagen.“

Ein Versprechen im Sinne des § 136 a Abs. 1 S. 3 StPO ist eine Erklärung, die von dem zu Vernehmenden als eine bindende Zusage einer Vergünstigung aufgefasst werden kann (KK-Diemer, aaO. Rn. 32).

Vorliegend wurde weder eine konkrete Vergünstigung angesprochen, noch eine Aussage getroffen, der irgendeine Bindungswirkung zu entnehmen wäre. Vielmehr handelt es sich allenfalls um einen allgemeinen Hinweis auf mögliche Strafzumessungserwägungen.

Kiel, 18.5.2010

Landgericht, 6. Große Strafkammer

